

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 321/2002

Sitzung vom 18. Dezember 2002

**1979. Anfrage (Verzögerung des Baubeginns im Haldenrain, Illnau)**

Kantonsrat Peter Good, Bauma, hat am 11. November 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Laut Medienmitteilung erteilte die Baubehörde Illnau-Effretikon im vergangenen März grünes Licht für zwei Fünffamilienwohnhäuser und vier Doppel-einfamilienhäuser im Illnauer Gebiet Haldenrain. Gegen das Projekt wurde Einsprache erhoben von Rekurrenten, die in nicht direkter Sichtweite des Siedlungsprojektes wohnhaft sind. Die Rekurrenten monierten, ihre Liegenschaften würden durch die geplanten Neubauten entwertet. Die Baurekurskommission 3 (BRK) ist auf das Rekursbegehren nicht eingetreten. Die BRK stellt in ihrem Antwortschreiben unter anderem fest, die von den Rekurrenten behauptete Entwertung ihrer Liegenschaften infolge Übernutzung einiger über zweihundert Meter entfernter Wohngebäude sei sehr gesucht. Weil sich die Baurekurskommission 3 reichlich Zeit liess, die Nichtlegitimation der Rekurrenten festzustellen, sind eine Bauverzögerung von fast einem Jahr sowie Unkosten in fünfstelliger Höhe entstanden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, die Baurekurskommission habe pendente Rekurse im Interesse der Rekursgegner unverzüglich zu behandeln?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, die Baurekurskommission habe nach einem Rekurseingang unverzüglich die Legitimation der Rekurrenten zu prüfen, um bei Feststellung einer Nichtlegitimation das Rekursverfahren umgehend einzustellen, um damit dem Rekursgegner unnötigen Zeitverlust und somit Kosten zu ersparen?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um künftig inakzeptable Verzögerungen wie im geschilderten Fall zu verhindern?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Good, Bauma, wird wie folgt beantwortet:

Aus den Akten der Baurekurskommission III geht hervor, dass gegen die erwähnte Baubewilligung der Stadt Illnau-Effretikon für ein Bauvorhaben im Gebiet Haldenrain am 27. März 2002 ein Rekurs einging, worauf der Stadt und der Bauherrschaft am 2. April 2002 Frist zur Stel-

lungnahme bis zum 6. Mai 2002 angesetzt wurde. Die betroffene Bauherrschaft verlangte am Tag des Fristablaufs eine Erstreckung bis 5. Juni 2002, die ihr gewährt wurde. Ihre Vernehmlassung ging allerdings bereits am 16. Mai 2002 ein, worauf am 7. Juni 2002 von der Kanzlei der Baurekurskommissionen der Antrag für den Entscheid vorgelegt wurde, den die Baurekurskommission III in ihrer nächsten Sitzung vom 3. Juli 2002 behandelte. Am 5. Juli 2002 erfolgte der Versand an die Parteien.

Bereits diese Angaben zeigen, dass entgegen der Darstellung in der Anfrage keine Rede von einer übermässigen Bauverzögerung wegen des Rekursverfahrens sein kann, wurde doch dieses unverzüglich an die Hand genommen und trotz der von der betroffenen Bauherrschaft verlangten Fristerstreckung in weniger als dreieinhalb Monaten abgeschlossen. Unzutreffend ist aber auch die Auffassung, eine umgehende Prüfung der Legitimationsfrage hätte zu einem rascheren Verfahrensabschluss geführt: Auch in diesem Fall wäre der Stadt Illnau-Effretikon und der Bauherrschaft die übliche Frist zur Stellungnahme und zur Einreichung der auch zur Beurteilung der Rekurslegitimation erforderlichen Akten und Pläne einzuräumen gewesen, sodass die gesonderte Behandlung dieser Frage zu keinem rascheren Entscheid geführt hätte. Zudem schien mindestens der betroffenen Bauherrschaft das Fehlen der Legitimation der Rekurrenten nicht so klar und eindeutig zu sein, wie es in der Anfrage dargestellt wird, stellte sie doch in ihrer Vernehmlassung den Antrag, zur Klärung der Rekursberechtigung der Rekurrenten sei ein Augenschein durchzuführen.

Da das Rekursverfahren wie dargestellt korrekt ablief, wobei keine unnötigen Verzögerungen eintraten, hat der Regierungsrat keinen Anlass, irgendwelche Schritte in diesem Zusammenhang zu unternehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**